



HVBG

HVBG-Info 11/1984 vom 05.07.1984, S. 0004 - 0013, DOK 186.1:194.83-B/017

Zur Frage der Zulässigkeit einer Berufung im Zusammenhang mit dem Antrag auf UV-Hinterbliebenenleistungen aufgrund der 3. Zusatzvereinbarung zum deutsch-belgischen Sozialversicherungsabkommen - BSG-Urteil vom 29.02.1984 - 2 RU 55/83

Zur Frage der Zulässigkeit einer Berufung im Zusammenhang mit dem Antrag auf UV-Hinterbliebenenleistungen aufgrund der Dritten Zusatzvereinbarung zum deutsch-belgischen Sozialversicherungsabkommen;

hier: BSG-Urteil vom 29.02.1984 - 2 RU 55/83 -

(Zurückverweisung an das LSG - u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 26.01.1982 - 2 RU 19/80 -)

Der Kläger (Königreich Belgien) hat auf ihn übergegangene Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung für die Witwe und den Sohn eines Belgiers geltend gemacht, der während des 2. Weltkrieges in Schleswig-Holstein als Rangierer beschäftigt war und bei einem Bombenangriff in einem Luftschutzbunker tödlich verletzt wurde. Das SG wies die Klage ab, da ein Arbeitsunfall (3. Buch der RVO) nicht erwiesen sei.

Die Berufung wurde vom LSG als unzulässig verworfen, da sie nur UV-Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betreffe;

Die Witwe habe im Jahre 1951 wieder geheiratet, der Sohn sei bei Einlegung der Berufung älter als 25 Jahre gewesen.

Auf die Revision des Klägers hat das BSG mit Urteil vom 29.02.1984 - 2 RU 55/83 das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache an dieses Gericht u.a. mit folgender Begründung zurückgewiesen:

"Im Ergebnis zutreffend macht der Kläger geltend, das LSG habe zu Unrecht die Berufung als unzulässig verworfen.

Mit der Begründung, zu Lasten der belgischen Staatskasse Leistungen wegen der Folgen des Unfalls erbracht zu haben, dem der belgische Staatsangehörige H. am 24. April 1945 erlegen ist, verfolgt der Kläger auf ihn übergegangene Ansprüche (Art. 7 Abs. 3 erster Halbsatz SozSich AbkZVbg BEL 3). Der kraft Gesetzes eingetretene Gläubigerwechsel hat die Anspruchsvoraussetzungen unberührt gelassen. Es kommt infolgedessen in der Sache darauf an, ob die Hinterbliebenen des H. Entschädigungsansprüche aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung erworben haben (BSG-Urteil vom 26. Januar 1982 - 2 RU 19/80 -)."